

<b>Beschlussvorlage</b>	Geschäftsbereich	Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 105 - Bauen und Wohnen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Ellen Mortsiefer 563 6834 563 8035 ellen.mortsiefer@stadt.wuppertal.de
	Datum:	24.09.2007
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0772/07</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>11.10.2007</b>	<b>Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>16.10.2007</b>	<b>Ausschuss Bauplanung</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Sammelverfahren zur Änderung der Bebauungspläne</b> <b>1. Nr. 431 - Elsternbusch - (1. Änderung)</b> <b>2. Nr. 241/ 241 A - Albert-Schweitzer-Straße - (6. Änderung)</b> <b>3. Nr. 267 - Falkenberg - (5. Änderung)</b> <b>4. Nr. 222 - In den Birken/ In der Beek - (2. Änderung)</b> <b>- Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss -</b>		

### Grund der Vorlage

Durch das zweite Sammelverfahren zur Änderung von Bebauungsplänen zur Sicherung von Waldflächen sollen vorhandene Waldgebiete planrechtlich gesichert werden.

### Beschlussvorschlag

1. Der Aufstellungs - und Offenlegungsbeschluss zur Änderung der Bebauungspläne Nr. 431 – Elsternbusch –, Nr. 241/ 241 A – Albert-Schweitzer-Straße –, Nr. 267 – Falkenberg und Nr. 222 – In den Birken/ In der Beek – wird gemäß § 1 Abs. 8 und § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.
2. Die Aufstellung und Offenlegung zur Aufhebung des Teilgeltungsbereiches aus dem Bebauungsplan Nr. 222, der sich südöstlich der 2. Änderung dieses Bebauungsplanes befindet, wird gemäß § 1 Abs. 8 BauGB beschlossen.
3. Auf eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (Bürgerbeteiligung) wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB verzichtet.
4. Die Offenlegung der unter Punkt 1. genannten Bebauungspläne wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
5. Der Umweltbericht gemäß § 2a Nr. 2 BauGB ist der Begründung beigelegt.

## **Unterschrift**

Jung

## **Begründung**

Im Rahmen der Bearbeitung des neuen Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Wuppertal wurde festgestellt, dass es größere bewaldete Flächen im Stadtgebiet gibt, auf denen in zumeist alten rechtskräftigen Bebauungsplänen andere Ausweisungen festgesetzt sind. Der neue FNP stellt auf diesen Flächen Wald dar, womit die Zielrichtung für die im Einzelfall zu ändernden Bebauungspläne vorgegeben ist.

Ein Erfordernis zur zeitnahen Aufstellung von Bebauungsplanänderungen, mit dem Ziel, vorhandene Waldgebiete planrechtlich zu sichern, ergibt sich auch aus der Notwendigkeit zur Bereitstellung von Ersatzflächen für Eingriffe in Waldflächen, die an anderer Stelle im Stadtgebiet vorgenommen werden sollen. Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW hat in diesem Zusammenhang erklärt, dass er, soweit es sich um größere zusammenhängende Waldgebiete handelt, bei einer planrechtlichen Sicherung bisher anderweitig ausgewiesener Waldflächen bereit sei, diese Flächen als Ersatzflächen für beabsichtigte Eingriffe anzuerkennen.

Zur Realisierung der Zielsetzung der Sicherung von Waldflächen wurde im Jahr 2006 bereits ein erstes Sammelverfahren mit der Änderung der Bebauungspläne Nr. 834 – Hans-Böckler-Straße -, Nr. 223 – Bergerheide – und Nr. 297/ 297 B – Dasnöckel – durchgeführt, das am 26.03.2007 rechtskräftig geworden ist. Hiermit konnten zunächst die notwendigen Waldersatzflächen für die vordringlichsten städtebaulichen Projekte wie u.a. der Zooerweiterung sicher gestellt werden.

Um aber auch weiterhin die Realisierung wichtiger städtebaulicher Projekte, die bereits jetzt in Planung sind, nicht zu gefährden, wird die zeitnahe Sicherung neuer Kompensationsflächen erforderlich. Hierzu soll nunmehr ein zweites Sammelverfahren zur Sicherung größerer Waldgebiete durchgeführt werden.

Formalrechtlich unterscheiden sich die Bebauungspläne dieses Sammelbeschlusses von denen des Ersten dadurch, dass in diesen Plänen an einigen Stellen die Grundzüge der Planung berührt sind, wodurch diese nicht wie die Bebauungspläne des ersten Sammelverfahrens in einem vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB geändert werden können. Da es sich bei der vorliegenden Zielsetzung der planrechtlichen Sicherung vorhandener Waldgebiete auch nicht im eigentlichen Sinne um eine Maßnahme der Innenentwicklung nach § 13a BauGB handelt, sollen die Änderungen in einem Verfahren nach § 2 BauGB durchgeführt werden.

Da die Waldflächen in der Örtlichkeit bereits vorhanden sind, wird durch ihre planrechtliche Sicherung die Öffentlichkeit nicht nachteilig betroffen. Auf eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung kann daher verzichtet werden. Mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW sind bereits frühzeitige Abstimmungen erfolgt. Die Öffentlichkeit und die Behörden sowie die sonstigen Träger öffentlicher Belange erhalten durch die Auslegung des Bebauungsplanes im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Umweltbericht gemäß § 2a Nr. 2 auf der Grundlage des Untersuchungsrahmens zur Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis i BauGB (URUP) ist beigefügt.

## **Kosten und Finanzierung**

Keine öffentlichen Investitionskosten

## **Zeitplan**

Aufstellungs - und Offenlegungsbeschluss: 4/ 2007,  
Satzungsbeschluss: 1/ 2008,  
Rechtskraft: 2/ 2008

## **Anlagen**

Anlage 01: Würdigung der Anregungen der Behördenbeteiligung  
Anlage 02: Begründung zu den Bebauungsplänen  
Anlage 03: Umweltberichte und URUP-Checklisten  
Anlage 04: Übersichtspläne zu den Bebauungsplanänderungen  
a) Nr. 431 – Elsternbusch –  
b) Nr. 241/ 241 A – Albert-Schweitzer-Straße –  
c) Nr. 267 – Falkenberg -  
d) Nr. 222 – In den Birken –